Vertraulichkeitsvereinbarung für Interessenten

zwischen der

**[Name Interessent Stromkonzession]**

– nachfolgend „***Interessent***“ genannt –

und der

**Stadt Bietigheim-Bissingen**, Marktplatz 8, 74321 Bietigheim-Bissingen

– nachfolgend „***Stadt***“ genannt –

– beide gemeinsam nachfolgend „***Vertragspartner***“ genannt –

Die Stadt führt ein Auswahlverfahren nach § 46 Abs. 3 EnWG zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages zur Nutzung ihrer Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb des Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung in ihrem Gebiet durch. Sie wird dem Interessenten diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die nach § 46a EnWG für eine Bewertung des Stromnetzes für eine Bewerbung um den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadt erforderlich sind. Zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen des derzeitigen Konzessionsvertragspartners der Stadt wird diese Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen.

1. Als *„vertrauliche Informationen“* gelten sämtliche Daten, welche die Stadt dem Interessenten im Rahmen des Stromkonzessionsverfahrens überlässt. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder elektronischen Form mitgeteilt werden.

Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, soweit sie

1. öffentlich bekannt sind,
2. ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden oder
3. dem Interessenten oder einem seiner verbundenen Unternehmen ohne Verstoß ge­gen diese Vereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind.

*„Verbundenes Unternehmen“* ist dabei diejenige Gesellschaft, auf welche die oberste Muttergesellschaft des Interessenten oder der Interessent selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt sowie auch die oberste Muttergesellschaft selbst.

1. Der Interessent verpflichtet sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Interessent ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeitern der mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens hat der Interessent die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Interessent wird vertrauliche Informationen ausschließlich verwenden,
	1. für die Prüfung, ob er sich am Stromkonzessionsverfahren der Stadt nach § 46 Abs. 3 EnWG weiter beteiligen möchte und
	2. ggf. zur Ausarbeitung entsprechender Angebotsunterlagen.
4. Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt wird der Interessent alle ihm in Papierform oder in digitaler/elektronischer Form zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und alle davon erstellten Kopien vernichten, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung dem entgegensteht.
5. Diese Vereinbarung beinhaltet weder eine Verpflichtung der Vertragspartner zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
6. Der Interessent beachtet die jeweils geltenden und anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.
7. Dem Interessent ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann und zum Schadensersatz nach § 10 GeschGehG verpflichtet.
8. Sollte der Interessent gegen die in dieser Vereinbarung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet er sowohl gegenüber der Stadt als auch gegenüber dem derzeitigen Konzessionsvertragspartner der Stadt, soweit dieser die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Interessenten wird vermutet, wenn die Stadt den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Interessenten oder eines mit dem Interessenten verbundenen Unternehmens in die Sphäre einer dritten Person gelangt sind. Der Interessent ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
10. Der Interessent haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen.
11. Diese Vereinbarung tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendi­gung des Stromkonzessionsverfahrens für 10 weitere Jahre gültig.
12. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vor­schriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**[Sitz Interessent, Datum]** Bietigheim-Bissingen, den **[Datum]**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**[Name Interessent]**  Stadt Bietigheim-Bissingen